

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Justiz EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 9. März 2018

Reg: vne – 8.34

## Änderung der Strafprozessordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen des Vorstands SODK bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Strafprozessordnung.

Der Vorstand SODK hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 9. März 2018 behandelt. Bei seiner Diskussion stützte er sich auf die von der Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), einer fachtechnischen Konferenz der SODK erarbeitete Stellungnahme. Die SVK-OHG setzt sich zusammen aus Vertretungen der kantonalen Opferhilfestellen, Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden und der kantonalen Opferberatungsstellen aus allen Regionen der Schweiz.

Der Vorstand SODK begrüsst die in der Revision vorgesehene Verbesserung der Opferrechte im Strafverfahren ausdrücklich. Eine Justierung im Bereich der Opferrechte ist aus Sicht des Vorstands SODK notwendig und angezeigt, dies zeigte insbesondere auch der Evaluationsbericht des Opferhilfegesetzes von 2015 klar auf. Dieser vom BJ in Auftrag gegebene Bericht basiert auf einer breit abgestützten Studie, welche die Anliegen aller vom Vollzug des OHG betroffenen Akteure berücksichtigt hat (Opferberatungs- und Opferhilfestellen, Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden, Opfer und deren Angehörige, Strafvollzugsbehörden, Gerichte, Opferanwältinnen und -anwälte, medizinische Fachleute etc.). Mit der Vorlage wird dem im Evaluationsbericht dargestellten Handlungsbedarf Rechnung getragen und die Praxistauglichkeit klar verbessert.

Der Vorstand SODK unterstützt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

- **Vor Einführung der StPO bestehende Opferrechte werden wiederhergestellt:** Mit der Einführung der Opferrechte (Schutz- und Verfahrensbestimmungen von Art. 34-44 aOHG sowie Art. 10 aOHG) in die StPO und der gleichzeitigen Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnungen kam es zu Einschränkungen von Opferrechten. Mit der vorgeschlagenen Revision werden nun Opferrechte wieder eingeräumt, die bis zum Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung in verschiedenen Kantonen (z.B. im Kanton Zürich) bereits existierten. Es geht in der vorgeschlagenen Revision somit nicht generell um die Einführung von neuen Opferrechten, sondern um die Wiederherstellung von vor der Einführung der StPO in vielen Kantonen oder im aOHG bereits bestehenden Opferrechten.
- **Bessere Opferrechte vermindern das Risiko einer erneuten Viktimisierung des Opfers im Verfahren.** Dies ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass Opfer überhaupt eine Strafanzeige einreichen. (Im Jahr 2016 kam es nur gerade in knapp der Hälfte der 35'000 Opferberatungsfällen zu einem Strafverfahren.)

- **Die Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes werden umgesetzt:** Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen aus der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Evaluation des Opferhilfegesetzes von 2015. Diese stellte insbesondere einen Handlungsbedarf bei der Stellung des Opfers im Strafbefehlsverfahren fest.
- **Die Revisionsvorschläge führen zu einem Minderaufwand auf Seiten der Opferhilfestellen und der Zivilgerichte:** Ein allfällig durch die Revision verursachter Mehraufwand im Strafverfahren (welcher im Verhältnis zur gesamten Strafverfolgung wohl sehr gering ausfällt) wird durch einen klaren Minderaufwand bei den Opferhilfestellen und den Zivilgerichten bei weitem kompensiert. Die Verbesserung der Opferrechte führt somit gesamthaft zu einer Entlastung bei den kantonalen Stellen.

Der Vorstand SODK weist darauf hin, dass aus der Perspektive von Opfern insbesondere folgende Revisionspunkte von grösster Wichtigkeit sind:

- **Art. 136 Abs. 1<sup>bis</sup>:** Unentgeltliche Rechtspflege auch für Opfer, die sich nur im Strafpunkt beteiligen.
- **Art. 352 Abs. 1:** Herabsetzung der Schwelle für Ausschluss des Strafbefehlsverfahren.
- **Art. 353 Abs. 2:** Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (unabhängig von der Anerkennung durch die beschuldigte Person).

Unsere ausführlichen Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

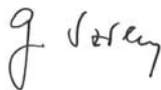
Im Namen des Vorstands SODK

Der Präsident



Martin Klöti  
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

**Beilage:** Ausführliche Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen.

## Änderung der Strafprozessordnung: Stellungnahme Vorstand SODK

### 1. Ausführliche Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Art. 78 a**

Die Stossrichtung des Artikels wird unter Vorbehalt des nachfolgenden Antrags begrüsst.

**Antrag:** Sofern Opfer im Sinne des OHG in das Verfahren involviert sind, soll weiterhin ein Wortprotokoll verfasst werden.

#### **Begründung:**

Die Befragungen im Untersuchungsverfahren sind von grosser Bedeutung für das weitere Strafverfahren. Ein lediglich sinngemässes Protokoll ohne Einsicht/Unterzeichnung durch die einvernommene Person legt das Gewicht unverhältnismässig auf die Interpretation durch die Person, die die Einvernahme nachträglich protokolliert. Es besteht die Gefahr, dass Aussagen falsch verstanden und wiedergegeben werden. Das Risiko ist insbesondere bei den Aussagen von minderjährigen und traumatisierten Opfern gross. Ein Wortprotokoll ist deshalb im Rahmen der Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeitsprüfung von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden unabdingbar.

Im erläuternden Bericht wird denn auch darauf hingewiesen, dass es bei einem gänzlichen Verzicht auf eine schriftliche Fassung der Einvernahme nicht zu einer Kostenminderung kommen würde, da die Mitglieder des urteilenden Gerichts etc. mit grossem Zeitaufwand Aufzeichnungen abhören und sich dazu persönliche Notizen machen müssten (S. 10, letzter Abschnitt). Diese Ausführungen zeigen bereits, welches Gewicht einem lediglich sinngemässen und der einvernommenen Person nicht vorgelegten Protokoll zukommen würde.

Es soll deshalb - sofern ein Opfer im Sinne des OHG in das Verfahren involviert ist - weiterhin auf allen Verfahrensstufen während der Einvernahme wörtlich protokolliert werden, selbst wenn die Einvernahme aufgezeichnet wird. Das Wortprotokoll ist anschliessend der einvernommenen Person zur Unterschrift vorzulegen.

#### **Art. 117 Abs. 1 Bst. g**

Wir begrüssen die Änderung.

**Antrag:** Diese Regelung soll jedoch auch für Strafbefehlsverfahren bzw. die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gelten.

#### **Begründung:**

Diese Änderung basiert auf einer Empfehlung des Evaluationsberichts des Opferhilfegesetzes und trägt somit den Anliegen der Praxis Rechnung.

Das Opfer soll ein Recht haben zu erfahren, wie das Verfahren gegen die beschuldigte Person vor Gericht ausgegangen ist. Dies muss unabhängig davon sein, ob sich das Opfer als Privatkläger/in konstituiert hat oder nicht. Dieses Recht ist für die Opfer ein wichtiges Element bei der Aufarbeitung der Straftat.

Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmung sich auf das Urteilsdispositiv bei Gerichtsverfahren beschränkt. Ein Opfer soll in Bezug auf die es betreffenden Straftaten generell Anspruch darauf haben zu erfahren, wie das Strafverfahren abgeschlossen wird – folglich also auch, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt oder einen Strafbefehl erlassen hat. Nach dem neu vorgeschlagenen Art. 318 StPO sollen diese Schritte zumindest angekündigt werden,

damit das Opfer die Möglichkeit hat, sich als Privatkläger/in zu konstituieren. Warum einem Opfer, welches sich nicht konstituiert hat, zwar das Urteilsdispositiv, nicht aber der Strafbefehl oder die Einstellungsverfügung zugeschickt werden, ist nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund soll die Änderung nicht nur für die Entscheidungen des Gerichts, sondern auch für die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gelten.

#### **Art. 123 Abs. 2**

Die Stossrichtung der Bestimmung ist im Grundsatz zwar zu begrüessen, die Verkürzung der Frist für die Privatklägerschaft, um die Zivilansprüche zu begründen und beziffern, wird jedoch als problematisch beurteilt.

**Antrag:** Vorgeschlagen wird deshalb, dass mit der neu anzusetzenden Frist gemäss Art. 318 Abs. 1 dem Opfer gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben wird, die Zivilforderung soweit als möglich zu begründen und zu beziffern, ohne dass dies bereits abschliessend geschehen muss.

#### **Begründung:**

Die Stossrichtung der Bestimmung wird insofern begrüsst, als dass es damit zu mehr adhäsionsweisen Beurteilungen von Zivilforderungen kommen soll.

Problematisch ist jedoch, dass der Privatklägerschaft dadurch weniger Zeit bleibt, um die Zivilansprüche zu begründen und beziffern.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass mit der neu anzusetzenden Frist gemäss Art. 318 Abs. 1 dem Opfer gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben wird, die Zivilforderung soweit als möglich zu begründen und zu beziffern, ohne dass dies bereits abschliessend geschehen muss. Kommt es zu einer Anklage, handelt es sich in der Regel um schwerere Delikte, die auch schwerwiegendere Folgen für das Opfer haben. Oft ist zu diesem Zeitpunkt der Endzustand der Heilung noch nicht erreicht und die Schadenssumme steht erst nach Abschluss des Vorverfahrens fest. Häufig liegen zwischen dem Abschluss des Vorverfahrens und dem Abschluss des Strafverfahrens als solches mehrere Monate oder auch noch längere Zeit. Das Opfer soll in diesen Fällen - auch aus Gründen der Verfahrensökonomie - die Gelegenheit haben, die Forderungen ergänzend zu beziffern und zu substantiieren.

#### **Art. 126 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup>**

Die Änderung wird begrüsst.

#### **Begründung:**

Diese Änderung basiert auf einer Empfehlung des Evaluationsberichts des Opferhilfegesetzes und trägt somit den Anliegen der Praxis Rechnung.

#### **Art. 136 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Wir begrüessen die vorgeschlagene Änderung unter Vorbehalt des nachfolgenden Antrags ausdrücklich.

#### **Antrag:**

Der vorgeschlagene Abs. 1<sup>bis</sup> sollte gestrichen und stattdessen wie folgt in die bestehenden Abs. 1 und 2 integriert werden. Gleichzeitig gilt es Abs. 2 Bst. c dermassen zu revidieren, dass nicht zu hohe Anforderungen an die Gewährung eines Rechtsbeistands gestellt werden und eine Waffengleichheit zwischen der anwaltlich verteidigten beschuldigten Person und dem Opfer gewährleistet wird:

«<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Straf- oder Zivilklage ~~Zivilansprüche~~ ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

- a. die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt; und
- b. die Straf- oder Zivilklage nicht aussichtlos erscheint.

(Vorgeschlagener Abs. 1<sup>bis</sup> streichen.)

<sup>2</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst:

- a. die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen;
- b. die Befreiung von den Verfahrenskosten;
- c. die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig oder zur Schaffung einer gleichwertigen Ausgangslage im Verhältnis zur beschuldigten Person angezeigt ist.»

#### **Begründung:**

Diese Änderung basiert auf einer Empfehlung des Evaluationsberichts des Opferhilfegesetzes. Es besteht somit ein ausgewiesener Handlungsbedarf. Die geschädigte Person kann sich als Privatklägerschaft kumulativ oder alternativ als Strafkülerschaft und/oder Zivilkülerschaft am Strafverfahren beteiligen (vgl. Art. 118 Abs. 1 StPO). Bisher stand einzig der Zivilkülerschaft die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege zur Verfügung.

Es wird sehr begrüsst, dass die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege auch für Opfer vorgesehen wird, welche sich nur als Strafkülerschaft/in beteiligen. Die Bestimmung sollte jedoch gleich in Abs. 1 und 2 integriert werden. Bei einem separaten Abs. 1<sup>bis</sup> besteht die Gefahr, dass Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Absätzen entstehen.

Von grosser Wichtigkeit bei der Änderung ist sodann, dass auch für die Strafkülerschaft die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes möglich sein wird. Derzeit müssen jeweils Gesuche um längerfristige Hilfe nach Opferhilfegesetz gestellt werden und es müssen sich folglich mehrere kantonale Behörden damit beschäftigen, was sehr ineffizient ist. Damit diese Bestimmung aber überhaupt Anwendung findet, sollten in der Praxis keine unrealistisch hohen Anforderungen an die Voraussetzung einer Notwendigkeit gestellt werden. Die Staatsanwaltschaft verneint heute regelmässig die Notwendigkeit einer anwaltlichen Unterstützung für Opfer. Es ist zu befürchten, dass dies auch zukünftig so sein wird, da nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden die Interessen des Opfers bereits durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. In Anbetracht dessen, dass die Staatsanwaltschaft häufig Fälle gegen den Wunsch eines Opfers einstellt, gilt es diesbezüglich eine Waffengleichheit (im Vergleich zur Täterschaft) herzustellen. Häufig kann ein Opfer nämlich mangels Rechtskenntnisse seine Rechte (z.B. Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen) nicht wahrnehmen. Gerade Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt sind zudem oft verängstigt und eingeschüchtert, wenn sie der amtlich verteidigten beschuldigten Person ohne anwaltliche Unterstützung gegenüber treten müssen. Dies kann zu einer sekundären Viktimisierung und dazu führen, dass Aussagen nicht oder nur abgeschwächt gemacht werden, was letztlich der Suche nach der materiellen Wahrheit nicht dienlich ist. Auf dieses Problem sollte in den Materialien ausdrücklich hingewiesen werden. Gleichzeitig sollte in der Gesetzesbestimmung bei den Voraussetzungen anhand einer Formulierung klargestellt werden, dass auch für die Schaffung einer Waffengleichheit die Bestellung eines Rechtsbeistandes angezeigt sein kann. In der Praxis finanzieren in solchen Fällen häufig trotz Ablehnung des Gesuchs durch die Staatsanwaltschaft die subsidiär zuständigen Opferhilfebehörden einen Rechtsbeistand. Dieses System ist jedoch widersprüchlich und aufgrund der doppelten Gesuche höchst ineffizient.

#### **Art. 221 Abs. 1 Bst. c**

Wir befürworten diese Änderung.

#### **Begründung:**

Für den Haftgrund sollte es ohne Belang sein, ob eine Person bereits eine oder mehrere Straftaten begangen hat. Für die Wiederholungsgefahr muss bereits eine Straftat ausreichen.

**Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup>**

Die Änderung wird begrüsst.

**Antrag:** Sie soll jedoch mit dem Zusatz ergänzt werden, dass das Opfer durch die Strafverfolgungsbehörde über dieses Recht informiert werden muss.

«Die Strafverfolgungsbehörde macht die ~~hündigt~~ der anzeigenden Person darauf aufmerksam, dass sie auf deren Wunsch eine Kopie einer mündlich zu Protokoll gegebenen Anzeige verlangen kann aus.»

**Begründung:**

Damit das Opfer dieses Recht auch wahrnehmen kann, soll die Strafverfolgungsbehörde verpflichtet werden, das Opfer über dieses Recht zu informieren.

**Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3**

Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst.

**Antrag 1:** Zusätzlich soll mit der neu anzusetzenden Frist dem Opfer gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben werden, die Zivilforderung soweit als möglich zu begründen und zu beziffern, ohne dass dies bereits abschliessend geschehen muss.

**Antrag 2:** Zudem soll das Opfer auf einen vorgängig erklärten Verzicht zurückkommen können. Der letzte Satz von Art. 120 Abs. 1 ist deshalb zu streichen.

**Begründung:**

Im geltenden Recht ist der Erlass eines Strafbefehls ohne vorgängige Ankündigung möglich. Auch wenn in der Literatur verlangt wird, dass die Geschädigten aktiv auf die Konstituierungsmöglichkeit hingewiesen werden sollen, so entspricht dies nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Dies führt dazu, dass in gewissen Kantonen der Strafbefehl den Opfern erst nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt wird und die Opfer dann keine Gelegenheit mehr haben, sich als Privatkläger/in zu konstituieren (vgl. Ergebnis Evaluation Opferhilfegesetz).

Eine explizite Regelung, die sicherstellt, dass sich Opfer rechtzeitig als Privatkläger konstituieren können, wird deshalb sehr begrüsst. Damit kann verhindert werden, dass sich das Opfer mangels Information nicht rechtzeitig als Privatkläger/in konstituieren kann.

Zwar führt die vorgeschlagene Änderung zu einer gewissen Verzögerung und einem Mehraufwand, gleichzeitig ist aber auch darauf hinzuweisen, dass gemäss Strafurteilstatistik überhaupt nur rund ein Viertel der Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach den Artikeln des Strafgesetzbuches opferhilferechtlich relevante Delikte betreffen (inkl. Urteile der Strafgerichte).

Es kommt immer wieder vor, dass Opfer auf die Erhebung der Privatklage (fälschlicherweise) verzichten, weil sie bei der Entscheidung noch nicht über sämtliche notwendigen Informationen verfügen. Daher sollte eine Konstituierung als Privatkläger/in in jedem Fall nochmals ermöglicht werden, auch wenn vorgängig (z. B. bei der Polizei) darauf verzichtet wurde.

Vorgeschlagen wird zudem, wie bereits bei Art. 123 erwähnt, dass mit der neu anzusetzenden Frist dem Opfer gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben wird, die Zivilforderung soweit als möglich zu begründen und zu beziffern, ohne dass dies bereits abschliessend geschehen muss. Kommt es zu einer Anklage, handelt es sich in der Regel um schwerere Delikte, die auch schwerwiegendere Folgen für das Opfer haben. Oft ist zu diesem Zeitpunkt der Endzustand der Heilung noch nicht erreicht und die Schadenssumme steht erst nach Abschluss des Vorverfahrens fest. Das Opfer soll in diesen Fällen die Gelegenheit haben, die Forderungen ergänzend zu beziffern und zu substantiieren.

**Art. 352**

Wir begrüssen die Bestimmung im Grundsatz.

**Antrag:** Sie soll jedoch nicht nur für Opfer gelten, die sich als Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligen, sondern für alle im konkreten Fall betroffenen Opfer im Sinne des OHG.

**Begründung:**

Es wird begrüsst, dass im Falle einer Strafe von 120 Tagessätzen bzw. einer Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten kein Strafbefehlsverfahren möglich ist.

Diese Bestimmung soll jedoch unabhängig davon gelten, ob sich ein Opfer als Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligt.

**Art. 353 Abs. 2**

Die Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Sie stellt die wichtigste Verbesserung der Opferrechte im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf dar.

**Antrag:** Die Bestimmung soll jedoch nicht als Kann-Bestimmung, sondern als Muss-Bestimmung formuliert werden:

«Die Staatsanwaltschaft ~~kann~~ muss im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden, sofern:

- a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
- b. der strittige Betrag 30 000 Franken nicht übersteigt.»

**Begründung:**

Die Möglichkeit der Beurteilung von Zivilansprüchen im Strafbefehlsverfahren ist die wichtigste Verbesserung der Opferrechte im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf. Damit die Bestimmung aber nicht mangels Bereitschaft der Staatsanwaltschaft toter Buchstabe bleibt, braucht es unbedingt eine verbindliche Vorschrift.

Die in den Bst. a (Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich) und Bst. b (nicht über 30 000 Franken) vorgesehenen Voraussetzungen schränken den Anwendungsbereich bereits erheblich ein, so dass ohnehin nur einfache und ausreichend belegte Zivilforderungen beurteilt werden müssen.

Die Evaluation des Opferhilfegesetzes hat hinsichtlich dieser Frage einen klaren, übergreifenden Konsens aller Akteursgruppen (Staatsanwaltschaften, Polizeikorps, Jugendanwaltschaften, Jugendgerichte, Strafgerichte, Opferhilfe-Beratungsstellen, Opferanwältinnen und -anwälte, Strafverteidigerinnen und -verteidiger) aufgezeigt: Von allen wurde es als negativ oder eher negativ bewertet, dass im geltenden Recht bestrittene, aber liquide Zivilforderungen nicht im Rahmen des Strafbefehlsverfahren beurteilt werden können (Evaluation, S. 46).

Die geltende Regelung schränkt die Möglichkeit einer adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilforderungen massiv ein und ist damit äusserst opferunfreundlich. Das frühere Recht sah denn auch in Art. 38 aOHG die Möglichkeit vor, dass die Kantone Zivilansprüche im Strafbefehlsverfahren behandeln können. Im Kanton Zürich war dies beispielsweise möglich. Der Bezirksanwalt/die Bezirksanwältin durfte eine Zivilforderung nur dann auf den Zivilweg verweisen, wenn aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Ansprüche möglich war (§ 317 Abs. 5 aStPO ZH). Die Regelung hatte sich damals bewährt.

Nicht nur aus Opfersicht, auch aus Sicht der Opferhilfe-Entscheidungsbehörden ist zu fordern, dass der Staatsanwaltschaft die Kompetenz einzuräumen ist, über bestrittene Zivilforderungen zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde, welche bei Zahlungsunfähigkeit der Täterschaft an deren Stelle Leistungen an das Opfer ausrichtet, hat mit der geltenden Regelung nur sehr selten die Möglichkeit, Regress auf diese zu nehmen, da es an einem Rechtsöffnungstitel fehlt und die Entschädigungsbehörde nicht in der Lage ist, selbst einen Zivilprozess gegen die Täterschaft zu führen. Häufig handelt

es sich bei den Zivilforderungen bzw. den ausgerichteten Opferhilfeleistungen jedoch um Beträge in einer Höhe, wie sie von der Täterschaft zwar nicht sofort, aber doch auf längere Sicht erfolgreich eingefordert werden könnten. Hier besteht für die Kantone ein Sparpotential.

**Art. 354 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>**

Wir befürworten diese Änderung grundsätzlich.

**Antrag:** Die Rechtsmittelfrist soll immer 20 Tage betragen, auch wenn der Strafbefehl persönlich ausgehändigt wurde.

**Begründung:**

Das Opfer muss die Möglichkeit haben, den Strafbefehl anzufechten und überprüfen zu lassen, soweit es um dessen persönliche Interessen wie z. B. Zivilforderungen geht. Ansonsten wäre das Opfer, das nach revidierter StPO im Strafverfahren Zivilforderungen geltend macht, gegenüber einem Opfer, das die Forderungen auf dem Zivilweg geltend macht, benachteiligt.

Problematisch sind die unterschiedlichen Rechtsmittelfristen von zehn bzw. zwanzig Tagen. Die Schwierigkeit besteht darin zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Eine nur zehntägige Frist, um einen Termin mit einem Juristen/einer Juristin aufzugleisen, um die Sinnhaftigkeit zu besprechen und sich ausführlich Gedanken dazu zu machen (insbesondere zum Kostenrisiko), ist einerseits zu kurz und stellt andererseits eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Opfern dar, die den Strafbefehl schriftlich erhalten haben. Die Entscheidung, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll oder nicht, wird dem Opfer schliesslich nicht durch die persönliche Aushändigung des Strafbefehls erleichtert. Im Übrigen wird durch unterschiedliche Rechtsmittelfristen die Strafprozessordnung unseres Erachtens unnötig verkompliziert.

## 2. Zusätzliche Revisionsvorschläge

### a) Kostenrisiko für das Opfer und seine Angehörigen

Der Evaluationsbericht des Opferhilfegesetzes (S. 41 und 43/44) zeigt auf, dass das Kostenrisiko für das Opfer und seine Angehörigen von der Opferhilfe und von Opferanwält/innen als negative Auswirkung der StPO beurteilt wird. Mit dem Ziel, dieses Kostenrisiko zu minimieren, werden deshalb folgende zusätzliche Punkte eingebracht:

**Antrag 1:** Überführung der Rechtsprechung von BGE 141 IV 262 ins Gesetz: Art. 30 Abs. 3 OHG geht als lex specialis Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 StPO vor

**Begründung:**

Die in Art. 30 Abs. 3 OHG vorgesehene Befreiung des Opfers und seiner Angehörigen von der Pflicht, die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu erstatten, gilt auch im Rahmen eines Straf- und/oder Zivilverfahrens gegen den Täter. Diese Rechtsprechung ist ins Gesetz zu überführen, da es in der Praxis immer wieder zu Fällen kommt, in denen der genannte Gerichtsentscheid der zuständigen Inkassobehörde nicht bekannt ist.

Die Befreiung von der Kostenrückerstattungspflicht soll auch für das Rechtsmittelverfahren gelten, auch wenn BGE 143 IV 154 den Vorrang von Art. 30 Abs. 3 OHG auf das strafprozessuale Untersuchungs- und erstinstanzliche Gerichtsverfahren beschränken will. Der Entscheid wurde von der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts gefällt und steht im Widerspruch zum Geist der Entscheidung für die Beurteilung von opferhilferechtlichen Beschwerden zuständigen öffentlich-rechtlichen Abteilung, wonach für die Gewährung von Opferhilfe entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe (hier anwaltliche Unterstützung) von einer Opferstellung auszugehen war, auch wenn es nachträglich zu einem Freispruch kommt (vgl. BGE 125 II 265 E. 2c/bb, BGE 134 II 33 E. 5.4, Urteil



1C\_348/212 E. 2.4 vom 8. Mai 2013). Gerade bei Vier-Augen-Delikten muss es dem Opfer ohne Kostenrisiko möglich sein, einen in dubio pro reo-Freispruch an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen.

Damit wird verhindert, dass die Opferhilfebehörden lange Zeit nach Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens Kostenübernahmen für Verfahrens- und Anwaltskosten prüfen und allenfalls leisten müssen. Dies ist aktuell der Fall, wenn Gerichte die ursprünglich gegenüber dem Opfer gewährte unentgeltliche Rechtspflege infolge verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse zurückfordern, was oftmals erst Jahre nach Verfahrensabschluss geschieht.

**Antrag 2:** Einführung eines neuen Art. 427 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO: Dem Opfer sollen nur unter der Voraussetzung Verfahrenskosten auferlegt werden können, dass es die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grob fahrlässig bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

**Antrag 3:** Einfügen eines neuen Art. 428 Abs. 2<sup>bis</sup> StPO: Dem Opfer sollen auch im Rechtsmittelverfahren nur unter der Voraussetzung Verfahrenskosten auferlegt werden können, dass es die Einleitung des Verfahrens mutwillig oder grob fahrlässig bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

### b) Rechte von Kindern als Opfer im Strafverfahren

Zweitens wurde im Evaluationsbericht des Opferhilfegesetzes auch Handlungsbedarf bei der Stellung von Kindern als Opfer im Strafverfahren geäussert. Hier wird Folgendes vorgeschlagen:

Mit der Überführung der Opferechte im Strafverfahren in die StPO wurden die im Opferhilfegesetz bestehenden Bestimmungen zur Einvernahme des Kindes (Art. 10c aOHG) geschwächt. Während die speziellen Regeln bei Kindern im aOHG in allen Fällen Geltung fanden, finden sie gemäss Art. 154 Abs. 4 StPO nur noch Anwendung, wenn « *erkennbar ist, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte.* »

Die Beurteilung, ob die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, liegt bei der Staatsanwaltschaft, welche in der Regel jedoch über keine genügende (kinderpsychiatrische) Ausbildung verfügt, um diese Frage seriös abklären zu können.

**Antrag 4:** Wiederherstellung der Rechte der Kinder im Verfahren in Art. 154 StPO gemäss Art. 10c aOHG.

### c) Vergleichsverhandlungen

In der Evaluation des Opferhilfegesetzes (S. 71) wird vor dem Hintergrund von BGE 140 IV 118 darauf hingewiesen, dass das begründete Ausbleiben des Opfers bei Vergleichsverhandlungen nicht als Rückzug gewertet werden soll.

**Antrag 5:** Ergänzung Art. 316 Abs. 1 StPO: das Einverständnis des Opfers soll Voraussetzung für die Durchführung einer Vergleichsverhandlung sein.